

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

die Präsidentin des Rechnungshofes

die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Infor-
mationsfreiheit

den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes
Berlin

die Bezirksämter

die Sonderbehörden

die nichtrechtsfähigen Anstalten

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öf-
fentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit

nachrichtlich:

an

den Hauptpersonalrat

die Hauptschwerbehindertenvertretung

den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat

den Gesamtstaatsanwaltsrat

die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter

die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft

den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg

den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

den Deutschen Richterbund (DRB) - Landesverband Berlin

die Neue Richtervereinigung (NRV) - Landesverband Berlin

den Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. (BDVR)

den Bund der Staatsanwälte

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV F 18- P 6102-109/2021-19-1

Frau Stottko

Tel. +49 30 9020 4403

IVF@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung ge-
mäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

21.01.2025

Rundschreiben IV Nr. 2/2025

Hinweise zu den Regelungen des Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Inhalt Rundschreiben

Das Rundschreiben gibt die im Zusammenhang mit der Anhebung der Pensionsaltersgrenze wichtigsten aktuellen Änderungen im Landesbeamtengesetzes (LBG), Berliner Richterrechtsgesetz (RiGBln), Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamfVG) und in weiteren dienstrechtlichen Vorschriften bekannt.

Überblick wesentliche Änderungen des

- | | |
|------------------------------------|----------|
| • Landesbeamtengesetzes | Seite 3 |
| • Berliner Richterrechtsgesetzes | Seite 9 |
| • Senatorenrechtsgesetzes | Seite 10 |
| • Bezirksamtsmitgliedergesetzes | Seite 10 |
| • Landesbeamtenversorgungsgesetzes | Seite 11 |
| • Laufbahngesetzes | Seite 17 |
| • Disziplinarrechtsgesetzes | Seite 18 |
| • Berliner Hochschulrechtsgesetzes | Seite 19 |
| • Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes | Seite 19 |

Mit Verkündung im GVBl. S. 643 vom 28. Dezember 2024 ist das Gesetz über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften am 29. Dezember 2024 in Kraft getreten, ausgenommen Artikel 5 Nummer 2 (betrifft § 14 Absatz 3 LBeamfVG) und Nummer 9 (betrifft § 69g LBeamfVG) des Gesetzes, der am 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

Mit dem Gesetz wurden im Wesentlichen die folgenden Neuregelungen getroffen:

- Hebung der Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr (§ 38 Absatz 1 LBG, § 3 Absatz 1 RiGBln)
- Etablierung von Übergangsregelungen für den Beginn der Hebung (§ 108a LBG, § 104 RiGBln, § 20 Absatz 2 Satz 2 SenG, § 3 Absatz 1 BAMG)
- Anpassungen zum Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 38 Absatz 2 LBG)
- Ruhestandseintritt für Lehrkräfte (§ 38 Absatz 1 und Absatz 2 LBG)

- Antragsaltersgrenzen (§ 39 Absatz 3 LBG)
- Neuregelung und Übergangsregelungen für Abschlagsregelungen (§§ 14 und 69g LBeamtVG)
- Festschreibung der besonderen Altersgrenzen (§ 104 Absatz 1 S. 1 LBG, § 106 Absatz 3 S. 3 LBG)
- Erweiterung des Höchstzeitraumes von unterhältiger Teilzeit und Beurlaubung (§§ 54a Absatz 2, 55 und 56 LBG)

Die Neuregelungen im Einzelnen:

Landesbeamtengesetz (LBG)

Zu § 38 LBG

Zu Absatz 1

Mit Satz 1 wird für beamtete Dienstkräfte die Vollendung des 67. Lebensjahres als Regelaltersgrenze festgelegt. Die schrittweise Anhebung geht aus der Übergangsvorschrift des § 108a Absatz 1 LBG hervor und wird für alle Geburtsjahrgänge nach 1967 abgeschlossen sein. Für einzelne Gruppen von beamteten Dienstkräften kann wie bisher durch Gesetz eine besondere Altersgrenze bestimmt werden, die nach Satz 2 nunmehr nicht das 70. Lebensjahr übersteigen darf. Satz 3 wird mit Blick auf die Begriffsbestimmung „Regelaltersgrenze“ an Satz 1 angepasst. Zudem wird festgelegt, dass für Lehrkräfte der Eintritt in den Ruhestand zum Ende des Semesters oder Schulhalbjahres erfolgt, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Bisher traten Lehrkräfte erst mit Ablauf des Schuljahres in den Ruhestand. Dies führte dazu, dass Lehrkräfte, die kurz nach Beginn des Schuljahres Geburtstag haben, fast ein Jahr über die Regelaltersgrenze hinaus Dienst leisten mussten. Ziel der Regelung ist, die Ungleichbehandlung mit Blick auf den Eintritt in den Ruhestand zwischen Lehrkräften und beamteten Dienstkräften abzubauen, und gleichzeitig die Planbarkeit des Schulbetriebs zu gewährleisten. Durch die vorgesehene Regelung wird mit Blick auf den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ein Gleichklang mit tarifbeschäftigten Lehrkräften erreicht. Diesbezüglich ist in der Übergangsvorschrift in § 108a Absatz 4 LBG geregelt, dass die Neuregelung erstmals Anwendung auf Lehrkräfte ab dem Geburtsjahr 1961 findet (s. Ausführungen zu § 108a Absatz 4 LBG). Der Begriff „Schulhalbjahr“ in § 38 Absatz 1 Satz 3 LBG ist dahingehend auszulegen, dass der letzte Tag des ersten Schulhalbjahres stets der 31. Januar ist und der 1. Februar stets den Beginn des zweiten Schulhalbjahres darstellt. Das ergibt sich in Ansehung von § 53 Absatz 1 SchulG, der lautet: „Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli

des folgenden Kalenderjahres.“ Das verwaltungstechnische Schulhalbjahr beträgt dem Wortlaut nach genau die Hälfte eines Schuljahres. Damit endet das erste Schulhalbjahr immer am 31. Januar, ungeachtet der Lage der Ferien.

Zu Absatz 2

Satz 1 gewährt analog der Anhebung der Regelaltersgrenze eine Verlängerung der Dienstzeit über das 67. Lebensjahr hinaus um höchstens drei Jahre bis nun maximal zum 70. Lebensjahr. Satz 2 ermöglicht den Lehrkräften den Eintritt in den Ruhestand um insgesamt bis zu maximal dreieinhalb Jahren - ausgehend vom regulären Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des Schulhalbjahres oder Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen - bis zum Ablauf des Schuljahres oder Semesters hinauszuschieben. Satz 4 gewährt analog des Satzes 1 das Hinausschieben des Ruhestandes um höchstens drei Jahre auch für Personen, für die eine andere gesetzlich geregelte Altersgrenze unter dem 67. Lebensjahr gilt.

Zu § 39 Absatz 3 LBG

Satz 1 Nummer 1 regelt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch. Danach wird die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte beamtete Dienstkräfte auf das 62. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte bezweckt eine Gleichbehandlung gegenüber den Tarifbeschäftigten, indem eine zur Altersrente für schwerbehinderte Menschen analoge Rechtslage geschaffen wird. Sie gilt, wie sich aus der Übergangsvorschrift in § 108a Absatz 3 ergibt, für alle Geburtsjahrgänge nach 1972. Für schwerbehinderte beamtete Dienstkräfte bleibt der max. Versorgungsabschlag unverändert bei 10,8%, ein abschlagsfreier Ruhestand ist mit Vollendung des 65. Lebensjahres möglich (s. Ausführungen zu § 14 Absatz 3 LBeamtVG). Die bisherige Antragsaltersgrenze für beamtete Dienstkräfte von 63 Jahren in Satz 1 Nummer 2 wird beibehalten. Die somit weiterhin mögliche frühere Versetzung in den Ruhestand ist jedoch mit entsprechenden Versorgungsabschlägen pro Jahr des vorzeitigen Ausscheidens verbunden, wobei der maximale Versorgungsabschlag auf 14,4 Prozent erhöht wird (vgl. § 14 Absatz 3 LBeamtVG).

Zu § 44 LBG

Zu Absatz 1

Bei der Änderung (Ersetzung des Wortes „63“ durch das Wort „65“) handelt es sich um eine Folgeanpassung infolge der Anhebung der Altersgrenzen.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 54a LBG

Zu Absatz 1

In der Vergangenheit war es immer wieder zu Nachfragen gekommen, welcher Personenkreis in Satz 1 Nummer 2 von dem Begriff "pflegebedürftige sonstige Angehörige oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger" zu erfassen ist. Durch die Anpassung der Begrifflichkeit an die Reihenfolge in § 54b Absatz 1 Satz 2 LBG, § 2a Absatz 4 des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) sowie § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) erfolgte dahingehend eine Klarstellung.

Zu Absatz 2

Die Regelung zur Höchstdauer unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung erfolgt nunmehr ausschließlich in § 56 LBG.

Zu § 54d LBG

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 55 LBG

Zu Absatz 1

In der Vergangenheit war es immer wieder zu Nachfragen gekommen, welcher Personenkreis in Satz 1 Nummer 2 von dem Begriff "pflegebedürftige sonstige Angehörige oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger" zu erfassen ist. Durch die Anpassung der Begrifflichkeit an die Reihenfolge in § 54b Absatz 1 Satz 2 LBG, § 2a Absatz 4 FPfZG sowie § 3 Absatz 2 des PflegeZG erfolgte dahingehend eine Klarstellung.

Die Regelung zur Höchstdauer einer Beurlaubung erfolgt nunmehr ausschließlich in § 56 LBG.

Zu § 56 LBG

Es erfolgte eine Anpassung der Höchstdauer von unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung und von Beurlaubungen von bisher zwölf Jahren auf nunmehr 15 Jahre. Die Vorschrift regelt die Höchstdauer von unterhäftiger Teilzeit und von Beurlaubung jeweils allein und in Kombination.

Eine unterhaftige Teilzeitbeschaftigung wahrend einer Elternzeit bleibt fur die Ermittlung des Gesamtzeitraumes/der Hochstdauer unberucksichtigt.

Zu § 104 Absatz 1 LBG

Die Anpassung in § 104 Absatz 1 LBG war notwendig, da, nach den am 25. Mai 2023 gebilligten Richtlinien der Regierungspolitik fur die 19. Wahlperiode, Polizeivollzugskrafte und beamtete Dienstkrafte des feuerwehrtechnischen Dienstes von der Erhohung des generellen Pensionseintrittsalters ausgenommen bleiben sollen. Durch die Anpassung in § 104 Absatz 1 wird sichergestellt, dass fur Polizeivollzugskrafte, die als sogenannte Seiteneinsteigerinnen/Seiteneinsteiger direkt – d.h. nicht im Aufstiegsverfahren – in den hoheren Polizeivollzugsdienst der Polizei Berlin eingetreten sind oder eintreten, das bisherige Pensionseintrittsalter erhalten bleibt.

Zu § 106 Absatz 1 LBG

Die am 25. Mai 2023 gebilligten Richtlinien der Regierungspolitik fur die 19. Wahlperiode sehen fur den Feuerwehrtechnischen Dienst und bei der Polizei im Vollzugsdienst vor, dass die Altersgrenzen auf dem bisherigen Niveau festgeschrieben werden sollen. Die Anpassung von Satz 2 stellt sicher, dass auch fur die beamteten Dienstkrafte des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes die bei Erreichen der fur sie geltenden besonderen Altersgrenze nicht mindestens 15 Jahre Einsatzdienst geleistet haben, das bisherige Eintrittsalter in den Ruhestand erhalten bleibt.

Zu § 108a LBG

Aufhebung der ubergangsregelung zur Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe

Die Moglichkeit zur Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe nach dem Gesetz zur Einfuhrung der pauschalen Beihilfe (GVBl. 9/2020, S. 204) besteht seit dem 1. Januar 2020. Hiernach konnen gem. § 76 Absatz 5 LBG beihilfeberechtigte Personen im Land Berlin, welche freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder in einer privaten Krankenvollversicherung (PKV) versichert sind, alternativ zur bisherigen individuellen Beihilfe, die jeweils zu den tatsachlich anfallenden Aufwendungen gewahrt wird, die Gewahrung einer pauschalen Beihilfe beantragen.

Die ubergangsregelung des § 108a LBG sicherte fur einen ubergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 die Moglichkeit, die pauschale Beihilfe auch ruckwirkend zu beantragen.

Hintergrund war neben dem gewünschten Gleichklang des Vorhabens mit dem Land Brandenburg, das ebenfalls zum 1. Januar 2020 die Möglichkeit der pauschalen Beihilfe eingeführt hat, u.a. auch der Umstand, dass die Entscheidung für oder gegen die pauschale Beihilfe wohlüberlegt getroffen werden musste, da die einmalige Entscheidung für die pauschale Beihilfe unwiderruflich ist (vgl. § 76 Absatz 5 S. 6 LBG). Ein späteres Wechseln zurück in die individuelle Beihilfe ist für die beihilfeberechtigten Personen nicht möglich.

Auch aus diesem Grund wurde eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Beihilfeberechtigten ermöglichte, sich im Lauf des Jahres 2020 für die pauschale Beihilfe zu entscheiden und sie rückwirkend zum 1. Januar 2020 zu beantragen. In diesen Fällen wurde die pauschale Beihilfe mit Rückwirkung frühestens ab dem 1. Januar 2020 gewährt. Es war zudem auch möglich, bei Antragstellung sowohl einen späteren Zeitpunkt als den 1. Januar 2020 für den Rückwirkungsbeginn zu wählen als auch auf die rückwirkende Gewährung zu verzichten.

Nachdem der Übergangszeitraum für die rückwirkende Beantragung (bei der Einführung der pauschalen Beihilfe) im Laufe des Jahres 2020 nunmehr abgelaufen ist, ist die Übergangsregelung obsolet und kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 108a wird inhaltlich neugefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Übergangsvorschrift zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre. Die Anhebung der Regelaltersgrenze wird ab dem Jahr 2026 (Geburtsjahr 1961) in acht Stufen auf das 67. Lebensjahr (ab Geburtsjahr 1968) erfolgen. So wird die Gleichstellung der Regelaltersgrenze mit dem Rentenrecht bzw. mit Bund und Ländern bis zum Jahr 2035 erreicht. In der Übergangsphase wird die Regelaltersgrenze abhängig vom Geburtsjahr durch diese Vorschrift bestimmt. Für beamtete Dienstkräfte, die vor dem 1. Januar 1961 geboren sind, gilt weiterhin die Regelaltersgrenze des vollendeten 65. Lebensjahres. Für beamtete Dienstkräfte, die nach dem 31. Dezember 1960 geboren sind, ist eine Anhebung in acht Stufen und dreimonatigen Schritten vorgesehen. Demnach erhöht sich die Regelaltersgrenze für in 1961 Geborene auf 65 Jahre und drei Monate, in 1962 Geborene auf 65 Jahre und sechs Monate usw. Die Altersgrenze für in 1967 Geborene erhöht sich auf 66 Jahre und neun Monate. Für alle nach 1967 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt sicher, dass auf beamtete Dienstkräfte, denen vor dem 22. Mai 2024 eine

- Beurlaubung nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LBG, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,

oder

- Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) nach § 54 Absatz 1 LBG in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung (AZVO)

bewilligt worden ist, die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahr zur Anwendung kommt. Das gilt nicht, wenn

- die Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Absatz 3 oder § 58 LBG

oder

- die Beurlaubung nach § 55 Absatz 3

vor Vollendung des 65. Lebensjahres beendet oder widerrufen wird oder wurde. In diesen Fällen findet die § 38 Absatz 1 Satz 1 LBG in der aktuellen Fassung Anwendung.

Mit dieser Regelung soll Planungssicherheit sowohl den Dienstbehörden als auch den beamteten Dienstkräften gegenüber gewährt werden. Die Planungssicherheit schließt die Geltung der gesetzlichen Bestimmung (hier: Regelung zur Altersgrenze nach § 38 Absatz 1 Satz 1 LBG), die im Zeitpunkt der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) oder der Beurlaubung nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LBG galt, mit ein, auch wenn sich während der Laufzeit der Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) oder der der Beurlaubung nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LBG die Rechtslage in Bezug auf die Altersgrenze ändert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Übergangsvorschrift bis zur vollständigen Anhebung der Antragsaltersgrenze auf 62 Jahre. Danach können schwerbehinderte beamtete Dienstkräfte, die vor dem 1. Januar 1966 geboren sind, weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand gehen. Für schwerbehinderte beamtete Dienstkräfte, die nach dem 31. Dezember 1965 geboren sind, ist eine stufenweise Anhebung der Antragsaltersgrenze vorgesehen. Die Anhebung erfolgt in acht Stufen und dreimonatigen Schritten. Demnach erhöht sich

die Antragsaltersgrenze für in 1966 Geborene auf 60 Jahre und drei Monate, in 1967 Geborene auf 60 Jahre und sechs Monate usw. Die Antragsaltersgrenze für in 1972 Geborene erhöht sich auf 61 Jahre und neun Monate. Die Antragsaltersgrenze für alle nach 1972 Geborenen liegt bei 62 Jahren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Übergangsvorschrift für die in § 38 Absatz 1 Satz 3 getroffene Regelung, wonach Lehrkräfte künftig nicht erst zum Ende des Schuljahres oder Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten, sondern dies bereits zum Ende des Schulhalbjahres oder Semesters, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Die Neuregelung findet erstmals Anwendung auf Lehrkräfte, die an der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre teilnehmen (Geburtsdatum 1. Januar 1961 oder jünger). Für Lehrkräfte, die vor dem 1. Januar 1961 geboren sind, verbleibt es aus Gründen des Vertrauensschutzes bei der bisherigen Regelung, wonach der Eintritt in den Ruhestand zum Ende des Schuljahres oder Semesters erfolgt.

Zu § 110 LBG

Die Regelung konnte aufgehoben werden, nachdem die Fristen für die Inanspruchnahme der Altersteilzeitbeschäftigung - spätestens mit Ablauf des Jahres 2022 - ausgelaufen waren.

Zu § 111 LBG

Die Regelung konnte aufgehoben werden, nachdem die Fristen für die Inanspruchnahme der Altersteilzeitbeschäftigung - spätestens mit Ablauf des Jahres 2017 - ausgelaufen waren.

Berliner Richtergesetz (RiGBln)

Zu § 3 RiGBln

Die Anpassungen in Absatz 1 entsprechen denen der für beamtete Dienstkräfte nunmehr geltenden Regelaltersgrenzen gemäß § 38 des Landesbeamtengesetzes. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 legt die Antragsaltersgrenze von Richterinnen und Richtern analog der beamtenrechtlichen Regelungen fest, sodass diese frühzeitig mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, in den Ruhestand versetzt werden können. Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 regelt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch. Danach wird die Altersgrenze für

schwerbehinderte Richterinnen und schwerbehinderte Richter analog der beamtenrechtlichen Regelungen auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Zu § 104 RiGBln

Die Anpassungen entsprechen denen der für beamtete Dienstkräftegeltenden Übergangsvorschrift zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze sowie der Antragsaltersgrenze gemäß § 108a des Landesbeamtengesetzes in Bezug auf die Bewilligung eines bis zum Eintritt in den Ruhestand dauernden „Sabbaticals“ nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Richtergesetzes.

Senatorengesetz (SenG)

Mit der Änderung in § 20 Absatz 2 Satz 2 SenG wird sichergestellt, dass die die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzes einkommen, das kein Verwendungseinkommen ist, auch endet, wenn das ehemalige Mitglied des Senats die für seinen Geburtsjahrgang maßgebende Regelaltersgrenze nach § 108a LBG erreicht. Ohne die Änderung entfielen die Anrechnung dieser Einkommen erst mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, unabhängig vom Geburtsjahr.

Bezirksamtsmitgliedergesetz (BAMG)

Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BAMG

Die Anpassung in § 1 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BAMG sieht vor, dass auch die Bezirksamtsmitglieder ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, die von der Übergangsregelung des § 108a Absatz 3 LBG erfasst werden. Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass das Mitglied des Bezirksamtes die in § 3a Absatz 2 BAMG geforderte Amtszeit von acht Jahren erreicht hat.

Zu § 3a Absatz 1 BAMG

Die Änderung in § 3a Absatz 1 BAMG stellt sicher, dass auch in den Fällen, in denen ein Mitglied eines Bezirksamtes die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 LBG vor Ablauf seiner Amtszeit erreicht, die Bezirksverordnetenversammlung beschließen kann, dass die Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze bis zum Ablauf der Amtszeit hinausschiebt.

Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)

Die Anhebung der Altersgrenzen wird versorgungsrechtlich nachvollzogen.

Zu § 14 Absatz 3 LBeamtVG

Mit der Neufassung der Vorschrift werden die Regelungen zu den Versorgungsabschlägen in Folge der Anhebung der Altersgrenzen angeglichen. Die Änderungen in § 14 Absatz 3 LBeamtVG treten am 1. Januar 2026 in Kraft. In Satz 1 Nummer 1 wird die für schwerbehinderte Menschen geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt ab dem 1. Januar 2026 stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Es verbleibt jedoch durch die ebenfalls am 1. Januar 2026 in Kraft tretende Übergangsregelung des § 69g Absatz 1 bei einem maximalen Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 Prozent. In Satz 1 Nummer 2 wird weiterhin die statusrechtliche Regelung der Antragsaltersgrenze in Artikel 1 (§ 39 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes) aufgegriffen. Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand bleibt danach auf Antrag mit 63 Jahren möglich. Aus dem Fortbestehen der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren und der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre resultiert ein neuer maximaler Versorgungsabschlag - entsprechend der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze - von 14,4 Prozent (4 Jahre × 3,6 Prozent). Die Antragsaltersgrenze für Personalüberhangkräfte (§ 110b LBG) bleibt beim vollendeten 60. Lebensjahr. Der höchstmögliche Versorgungsabschlag wird auch in diesen Fällen auf 14,4 Prozent festgelegt. Da die (stufenweise) Anhebung der Regelaltersgrenze mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 29. Dezember 2024 erfolgte, ist die jeweilige Altersgrenze von diesem Zeitpunkt an in den Fällen der Nummer 2 auch bei der Berechnung des Versorgungsabschlages maßgebend. In Satz 1 Nummer 3 wird die für die wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten beamteten Dienstkräfte geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt ab dem 1. Januar 2026 stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Es verbleibt hier jedoch bei einem maximalen Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 Prozent. In den Sätzen 3 und 4 wurden die jeweiligen Altersgrenzen angepasst. Der neue Satz 5 Nummer 1 bestimmt eine Ausnahme zu den Abschlagsregelungen in den Fällen des § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LBeamtVG. Danach können beamtete Dienstkräfte ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht haben. Der neue Satz 5 Nummer 2 bestimmt eine Ausnahme zu den Abschlagsregelungen in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3. Beamtete Dienstkräfte können danach zukünftig vorzeitig wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt

werden, ohne Versorgungsabschläge hinnehmen zu müssen, wenn sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht haben. Beide Ausnahmeregelungen finden nur Anwendung, wenn das 65. bzw. 63. Lebensjahr im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vollendet und eine Dienstzeit von 45 bzw. 40 Jahren erreicht ist. Nach Satz 6 sind Dienstzeiten im Sinne von Satz 5 Nummer 1 und 2 ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 (insbesondere Beamten-, Wehrdienst- und Vordienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst) und Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk. Berufsständische Versorgungswerke im Sinne des Satzes 6 sind Sondersysteme, die für die kammerfähigen Freien Berufe die Pflichtversorgung bezüglich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sicherstellen, z.B. Ärztekammer, Zahnärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Apothekerkammer, Architektenkammer usw. Pflichtbeitragszeiten, die im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, z.B. während des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe, werden nicht berücksichtigt. Bei der Bestimmung der Dauer der Pflichtbeitragszeiten sind nur Zeiträume zu berücksichtigen, für die tatsächlich Pflichtbeiträge abgeführt wurden. Pflichtbeitragszeiten, für die Rentenbeiträge nach § 210 SGB VI erstattet wurden, können nicht berücksichtigt werden. Nicht erforderlich ist die tatsächliche Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit. Dies gilt für Zeiten bei einem berufsständischen Versorgungswerk entsprechend. Darüber hinaus werden Zeiten, die nach § 50d LBeamtVG zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen, also Zeiten der Pflege, sowie Zeiten einer der beamteten Dienstkraft zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr berücksichtigt. Die der beamteten Dienstkraft zuzuordnenden Zeiten der Kindererziehung nach § 50a LBeamtVG werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes, auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder berücksichtigt.

Sonderregelungen, nach denen abgeleistete Zeiten bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden können (z.B. § 13 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und § 3 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung), finden keine Anwendung. Grundsätzlich werden auch Zeiten einer Ausbildung, die nicht in einem Beamtenverhältnis abgeleistet wird (§ 12) und Zeiten einer Promotion (§ 67) nicht berücksichtigt es sei denn, diese Zeiten sind mit Pflichtbeiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung belegt.

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelungen werden nach Satz 7 Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung rentengleich in vollem Umfang berücksichtigt. Mit Satz 8 wird sichergestellt, dass Zeiten, die sich bei der Berechnung der Dienstzeit nach Satz 6 überschneiden, nur einmal zu berücksichtigen sind.

Zu § 14a Absatz 1 LBeamtVG

Mit der Änderung von § 14a LBeamtVG wurde die Übergangsregelung des § 108a LBeamtVG inhaltsgleich in die Vorschrift übernommen. Der Ruhegehaltssatz wird – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – weiterhin auch in den Fällen vorübergehend erhöht, in denen die beamtete Dienstkraft mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 LBG in den Ruhestand getreten ist. § 14a Absatz 1 Satz 2 LBeamtVG stellt sicher, dass eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes unterbleibt, wenn die beamtete Dienstkraft mit oder nach Erreichen der Altersgrenze nach § 108a Absatz 1 LBeamtVG ohne dienstunfähig zu sein auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt worden ist. Diese Regelung betrifft insbesondere Lehrkräfte, die nach § 38 Absatz 1 Satz 3 oder § 108a Absatz 4 LBG mit Ablauf des Schulhalbjahres, des Schuljahres oder des Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten.

Zu § 48 Absatz 1 LBeamtVG

Infolge der Anhebung der Regelaltersgrenze werden die Verringerungsbeträge neu geregelt. Die mit Satz 2 vorgesehene Kürzung orientiert sich nunmehr grundsätzlich an der Zeitspanne zwischen dem Erreichen der besonderen Altersgrenze und der Regelaltersgrenze, da es keines vollen Ausgleichs bedarf, wenn über die besondere Altersgrenze hinaus Dienst geleistet wird. In den Fällen, in denen das 60. Lebensjahr die Altersgrenze bildet, beträgt diese Zeitspanne sieben Jahre. Der Ausgleich verringert sich hier also um ein Siebtel für jedes Jahr, das die beamtete Dienstkraft über die besondere Altersgrenze hinaus Dienst leistet. In Fällen, in denen das 61. Lebensjahr die besondere Altersgrenze bildet, verringert sich der Ausgleich um ein Sechstel für jedes Jahr, das die beamtete Dienstkraft über die besondere Altersgrenze hinaus Dienst leistet. Entsprechend verringert sich der Ausgleich in Fällen, in denen das 63. Lebensjahr die besondere Altersgrenze bildet um ein Viertel für jedes Jahr der Dienstleistung nach Erreichen der besonderen Altersgrenze. Bildet das 65. Lebensjahr die besondere Altersgrenze, verringert sich der Ausgleichsbetrag um die Hälfte für jedes Jahr der Dienstleistung über die besondere Altersgrenze hinaus. Die Verminderung des Ausgleichsbetrages erfolgt nur für volle Jahre, die über die Altersgrenze hinaus Dienst geleistet wurde.

Beamtete Dienstkräfte im feuerwehrtechnischen Dienst treten mit Erreichen der in § 106 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes genannten Altersgrenzen nur dann in den Ruhestand, wenn sie 15 Jahre feuerwehrtechnischen Einsatzdienst geleistet haben. Haben sie die erforderliche Mindesteinsatzzeit zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht, erreichen sie die Altersgrenze mit Beendigung des 15. Jahres Einsatzdienst Die besondere Altersgrenze wird jedoch spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht (§ 106 Absatz 3 Satz 2 LBG). Der neue § 48 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG sieht für diese Dienstkräfte die sinngemäße Anwendung von Satz 2 vor.

Beispiel 1:

Eine beamtete Dienstkraft im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst hat bei Erreichen der grundsätzlich maßgebenden Altersgrenze nach § 106 Absatz 3 Satz 1 LBG (61. Lebensjahr) noch keine 15 Jahre Einsatzdienst geleistet. Die 15 Jahre Einsatzdienst vollendet sie mit 63 Jahren und elf Monaten. Mit Ablauf des Monats, in dem die 15 Jahre Einsatzdienst vollendet wurden, tritt die beamtete Dienstkraft in den Ruhestand. Da sie mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt, erhält sie den vollen Ausgleichsbetrag.

Beispiel 2:

Sachverhalt wie Beispiel 1, die beamtete Dienstkraft tritt jedoch nicht mit Erreichen der individuellen Altersgrenze von 63 Jahren und elf Monaten in den Ruhestand, sondern schiebt den Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, hinaus, also um 13 Monate. In sinngemäßer Anwendung von Satz 2 verringert sich der Ausgleichsbetrag für jedes Jahr, das über die jeweils geltende Altersgrenze abgeleistet wird. Aufgrund der Altersgrenze von 63 Jahren und 11 Monaten kann nicht auf einen der in Satz 2 genannten Bruchteile zurückgegriffen werden. Der Bruchteil ist daher einzelfallbezogen zu ermitteln. Die Höhe des Abschlags orientiert sich an der Zeitspanne zwischen der Altersgrenze und dem 67. Lebensjahr. Vorliegend beträgt der Abstand zwischen dem 63. Lebensjahr und elf Monaten und dem 67. Lebensjahr 37 Monate. Der Ausgleichsbetrag von 4.091 Euro verringert sich somit grundsätzlich um je $\frac{1}{37}$ (110,57 Euro) für jeden Monat, in dem über die Altersgrenze hinaus Dienst geleistet wird. Da jedoch ein Abzug nur für volle Jahre erfolgt, vermindert sich in diesem Beispiel der Ausgleichsbetrag um $12 \times 110,57 \text{ Euro} = 1.326,84 \text{ Euro}$.

Zu § 50e Absatz 1

In Bezug auf die Änderung in § 50e Absatz 1 LBeamtVG wird auf die Ausführungen zu § 14a Absatz 1 LBeamtVG verwiesen.

Zu § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 8 LBeamtVG

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der stufenweisen Anhebung der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte beamtete Dienstkräfte bzw. der Regelaltersgrenze nach Artikel 1.

Zu § 69g LBeamtVG

§ 69g tritt ebenfalls am 1. Januar 2026 in Kraft und normiert die in Folge der stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand notwendigen Übergangsregelungen zur Anwendung der Versorgungsabschlüsse bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag wegen Schwerbehinderung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft Regelungen für schwerbehinderte beamtete Dienstkräfte. Nummer 1 regelt, dass schwerbehinderte beamtete Dienstkräfte, die vor dem 1. Januar 1966 geboren worden sind, auf ihren Antrag hin noch mit Erreichen des 63. Lebensjahres ohne Hinnahme von Versorgungsabschlüssen in den Ruhestand versetzt werden können. Nummer 2 normiert für die nach dem 31. Dezember 1965 und vor dem 1. Januar 1973 geborenen schwerbehinderten beamteten Dienstkräfte die stufenweise Anhebung des Ruhestandseintrittsalters, von dem ab eine abschlussfreie Versetzung in den Ruhestand möglich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft Übergangsregelungen für beamtete Dienstkräfte, die nach dem 31. Dezember 2025, aber vor dem 1. Januar 2033 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden. Bei beamteten Dienstkräften, die bis zum 31. Dezember 2025 in den Ruhestand versetzt werden und zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung das 63. Lebensjahr vollendet haben, wird das Ruhegehalt nicht vermindert. In Nummer 1 ist für die Ruhestandsversetzungen in den Jahren 2026 bis 2032 eine stufenweise Anhebung des für eine abschlussfreie vorzeitige Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Lebensalters vorgesehen. Nummer 2 enthält darüber hinaus eine Übergangsregelung zu der neu geschaffenen Ausnahmeregelung des § 14 Absatz 3 Satz 5 Nummer 2. Danach können beamtete Dienstkräfte, die nach dem 31. Dezember 2025 und vor dem 1. Januar 2033 ohne

Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens eine Dienstzeit nach § 14 Absatz 3 Satz 6 von 35 Jahren zurückgelegt haben.

Zu Absatz 3

Nach § 108a Absatz 2 LBG soll in Fällen, in denen vor dem 22. Mai 2024 eine bis zum Eintritt in den Ruhestand andauernde Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes oder ein bis zum Eintritt in den Ruhestand andauerndes Sabbatical nach § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung bewilligt wurde, weiterhin das 65. Lebensjahr die Regelaltersgrenze bilden. Endet das Beamtenverhältnis in diesen Fällen jedoch vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit, fänden ohne eine entsprechende Übergangsregelung ab dem 1. Januar 2026 die Regelungen des neugefassten § 14 Absatz 3 in Verbindung mit § 69g Absatz 2 Nummer 1 LBeamtVG Anwendung, die zu einem höheren Versorgungsabschlag führen können. Dies erscheint jedoch nicht sachgerecht. Ein Sabbatical hat eine Höchstdauer von 10 Jahren und eine Beurlaubung nach § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 kann nach Vollendung des 55. Lebensjahres, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, bewilligt werden. Für diese langjährigen Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung

- ist den Dienstbehörden und den beamtete Dienstkräfte Planungssicherheit zu geben,
- sollen beamtete Dienstkräfte darauf vertrauen können (Vertrauensschutz), dass die gesetzlichen Bestimmungen (hier: Regelungen zum Versorgungsabschlag nach § 14 Absatz 3 bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit) für sie zur Anwendung kommen, die im Zeitpunkt der Bewilligung der von § 108a Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes erfassten Teilzeitbeschäftigung [Sabbatical] oder Beurlaubung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galt, auch wenn sich während der Laufzeit der Teilzeitbeschäftigung oder der Beurlaubung die Rechtslage in Bezug auf die Versorgungsabschläge ändert.

Absatz 3 regelt daher für die genannten Fälle die Anwendung der bis zum 31. Dezember 2025 maßgeblichen Regelungen zum Versorgungsabschlag. In den Fällen der vorzeitigen Beendigung (§ 55 Absatz 5) von Urlaub ohne Dienstbezügen, der Änderung (§ 54 Absatz 3) oder des Widerrufs (§ 58) einer Teilzeitbeschäftigung (Sabbatical) findet § 14 Absatz 3 in Verbindung mit § 69g Absatz 2 Nummer 1 dieses Gesetzes Anwendung. Mit einer vorzeitigen

Beendigung sind die Umstände/Gründe für die seinerzeitige Beantragung und Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung weggefallen; auch der Grund: Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand.

Zu § 108a LBeamtVG

Der bisherige Regelungsinhalt des § 108a, die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes in entsprechender Anwendung des § 14a und die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen in entsprechender Anwendung des § 50e, in Fällen, in denen beamtete Dienstkräfte mit oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, wurde für die Fälle, in denen beamtete Dienstkräfte auf Grund der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, inhaltsgleich in die §§ 14a und 50e aufgenommen. Für beamtete Dienstkräfte, die mit Erreichen der neuen Regelaltersgrenze (67. Lebensjahr) in den Ruhestand treten, bedarf es keiner Regelung mehr, da es wegen der künftig deckungsgleichen Regelaltersgrenzen des Landesbeamtengesetzes und des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch nicht mehr zu einer Versorgungslücke kommen kann.

Zu § 108c LBeamtVG

Die Vorschrift über die befristete Ausnahme der Anrechnung von Verwendungseinkommen, das aus einer Beschäftigung infolge des gestiegenen Zugangs von Flüchtlingen und Asylberechtigenden bezogen wird, im Rahmen der Ruhensregelung des § 53 LBeamtVG wird im Zusammenhang mit der Anhebung der Regelaltersgrenze angepasst und aufgrund des andauernden russischen Angriffskrieges auf die Ukraine bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Da die Regelung bis zum 31. Dezember 2026 befristet ist, wurde die Angabe „§ 38 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 108a Absatz 1“ ersetzt, da das 67. Lebensjahr erst für den Jahrgang 1968 die Regelaltersgrenze bildet. Diese kann erst ab dem Jahr 2035 maßgebend sein. Für beamtete Dienstkräfte, die vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, richtet sich die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 LBG.

Laufbahngesetz (LfbG)

Im Laufbahngesetz wurde der Zeitpunkt, ab dem auf das Erstellen einer dienstlichen Beurteilung verzichtet werden kann, in § 26 Absatz 2 LfbG an die geänderte Rechtslage angepasst. Der Dienstherr ist aufgrund von § 26 Absatz 1 Nr. 1 LfbG verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre eine dienstliche Beurteilung zu erstellen.

Die geänderte Vorschrift ermöglicht nach wie vor, lediglich im Einvernehmen mit der betroffenen beamteten Dienstkraft auf die Erstellung einer dienstlichen Beurteilung zu verzichten.

Aufgrund der Altersgrenzen der Vollzugsdienste und besonderen Altersgrenzen z. B. bei einer Schwerbehinderung war für die Abwahl der regelmäßigen Beurteilung eine Zeitspanne anzugeben. Für beamtete Dienstkräfte, die kurz nach der Regelbeurteilung in den Ruhestand eintreten oder versetzt werden, kann künftig bei der Inanspruchnahme der Abwahlmöglichkeit aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Erstellung einer dienstlichen Beurteilung verzichtet werden. Weitere Fälle von Abwahlmöglichkeiten sind nicht vorgesehen.

Organisatorische, dienstliche oder persönliche Veränderungen können durchaus zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit führen, in der angesichts des demographischen Wandels Maßnahmen der Personalentwicklung nicht ausgeschlossen sein sollten. Auch aus Gesichtspunkten modernen Personalmanagements ist die damit zum Ausdruck kommende Wertschätzung der Arbeitsleistung und Tätigkeit lebensälteren Personals angemessen zu würdigen.

Eine Übergangsregelung für die Anpassung ist nicht vorgesehen. Beamtete Dienstkräfte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das 50. Lebensjahr erreichen, werden bis zum Erreichen der (geänderten) Altersgrenze noch viele weitere Jahre Dienst leisten, in denen der Abschluss von Personalentwicklungsmaßnahmen möglich ist. Das Wissen und die Erfahrung der gesamten betroffenen Alterskohorte wird im Landesdienst benötigt, so dass der Verzicht auf eine Übergangsregelung vertretbar ist.

Disziplinalgesetz (DiszG)

Im Disziplinalgesetz wurde § 45 Absatz 3 an die im Landesbeamtengesetz erfolgte Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 angepasst. Die Vorschrift regelt im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts die Voraussetzungen für eine potentielle Zahlung einer Unterhaltsleistung. Eine solche erfolgte bisher bei Vollendung des 65. Lebensjahres, dem bisherigen regelmäßigen Pensionseintrittsalter, oder ab dem Bezugszeitpunkt einer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Versorgung. Eine Unterhaltsleistung ist nach der Anhebung der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze weiterhin, auch für ehemalige Angehörige von Laufbahnen mit besonderen Altersgrenzen, erst bei Erreichen des im Land Berlin neu geltenden allgemeinen Ruhestandsalters, damit mit Vollendung des 67. Lebensjahres, oder Bezug einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente möglich.

Hochschulgesetz (BerlHG)

Bei den Änderungen in §§ 55, 58 und 117 BerlHG (jeweils Ersetzung des Wortes „Altersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersgrenze“) handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen. Es wurde lediglich eine sprachliche Anpassung an den nun in § 38 Absatz 1 LBG verwendeten Begriff der Regelaltersgrenze vorgenommen.

Lehrkräfteverbeamtungsgesetz (LVerbG)

Bei der Änderung in § 9 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Anhebung der Regelaltersgrenze. Da die Regelung des § 9 bis zum 31. Dezember 2026 befristet ist, wurde die Angabe „§ 38 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 108a Absatz 1“ ersetzt, da das 67. Lebensjahr erst für den Jahrgang 1968 die Regelaltersgrenze bildet. Diese ist erst ab dem Jahr 2035 maßgebend. Für beamtete Dienstkräfte, die vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, richtet sich die Regelaltersgrenze nach § 108a Absatz 1 LBG.

Außerkräftreten der Verordnung über die Ausbildung für den einfachen Verwaltungsdienst

Bereits seit mehr als einem Jahrzehnt wird in den einfachen nichttechnischen Verwaltungsdienst nicht mehr eingestellt. Ämter dieser Laufbahnebene wurden 2013 in der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst - LVO-AVD - nicht mehr vorgesehen. Die Ausbildungsordnung ist entbehrlich und war zu Zwecken der Rechtsbereinigung außer Kraft zu setzen.

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Es ist in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin hinterlegt und dort abrufbar.

Im Auftrag

Ellen Cavdarci

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.